Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 9789.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Brotterode. Vom 16. Oktober 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen in Gemäßheit des §. 132 der Grundbuchordnung (Gesetz-Samml. 1882 S. 121), was folgt:

§. 1.

Die bei dem Brande am 10. Juli 1895 zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Brotterode sind von Amtswegen nach Maßgabe der Vorschriften der nachfolgenden §§. 2 bis 21 wiederherzustellen.

§. 2.

Soweit in den zerstörten Grundbüchern sämmtliche Eintragungen eines Artikels zur Zeit der Wiederherstellung des Grundbuchs noch leserlich sind, sind diese Artikel durch Uebertragung ihres Inhalts in das neu anzulegende Grundbuch wiederherzustellen.

§. 3.

Soweit nicht die Wiederherstellung des Grundbuchs nach §. 2 erfolgt, sind die Eigenthümer der in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke zu vernehmen.

Zur Vernehmung ist zu laden:

1) wer nach Inhalt der Grundakten oder der denselben vorgehefteten Tabelle Eigenthümer ist oder nach Inhalt der Grundakten von diesem das Eigenthum erworben hat;

Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1895.

2) im Falle der Zerstörung der Grundakten und der Tabelle, wer in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern als Eigenthümer bezeichnet ist.

Ist eine der nach Nr. 1 und 2 zu ladenden Personen verstorben, so sind deren, soweit als thunlich, zu ermittelnde Erben zu laden.

Ist der Aufenthalt einer der in Absatz 2 bezeichneten Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so ist von deren Ladung Abstand zu nehmen. Ein dem Gericht bekannter Vertreter ist zu laden.

§. 4.

Sind die zu den zerstörten Grundbüchern gehörigen Grundakten oder die Tabellen unversehrt geblieben und liegen nach Anhörung des Eigenthümers Bedenken gegen die Vollständigkeit der Grundakten oder gegen die Richtigkeit der Tabelle nicht vor, so sind die betreffenden Artikel ohne Weiteres nach Maßgabe des Inhalts der Grundakten oder der Tabelle wiederherzustellen.

Die Anwendung des Absatz 1 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Eigenthümer der Eintragung eines Rechts, welches nach dem Inhalte der Grundakten oder der Tabelle in dem zerstörten Grundbuch eingetragen war, widerspricht. In diesem Falle ist, wenn nicht der vorzuladende Berechtigte auf die Eintragung des Rechts verzichtet, zugleich mit dem Rechte der Widerspruch des Eigenthümers einzutragen.

Den Realinteressenten ist von Amtswegen eine Abschrift des wiederhergestellten Artikels zu ertheilen.

§. 5.

Außer in den Fällen der §§. 2 und 4 erfolgt die Wiederherstellung gemäß den Vorschriften der §§. 6 bis 21.

§. 6.

Der als Eigenthümer gemäß §. 3 Nr. 2 Geladene ist verpflichtet, dem Amtsgericht

1) die zur Eintragung seines Eigenthums im Grundbuch erforderlichen Nachweise beizubringen;
2) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dinglichen Rechte, Hypotheken, Grundschulden und Grundgerechtigkeiten, letztere, soweit sie der Eintragung bedürfen, anzuzeigen.

Von der Anzeige zu Nr. 2 sind die betreffenden Berechtigten in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Das Amtsgericht kann die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der den Geladenen obliegenden Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis einhundert und fünfzig Mark erzwingen.

§. 8.

Das Amtsgericht kann unter Androhung gleicher Strafen Zeugen behufs ihrer eidesstattlichen Vernehmung laden und Verhandlungen an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, sowie nöthigenfalls der Katasterbeamten und ortskundiger Personen vornehmen.

§. 9.

Zur Eintragung des Geladenen als Eigenthümer genügt, wenn der Geladene

1) durch Urkunden glaubhaft macht, daß er als Eigenthümer eingetragen gewesen ist oder von dem als Eigenthümer Eingetragenen das Eigenthum erworben hat; oder

2) seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß der Ortsbehörde bescheinigt oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 10.

Zur Eintragung des Eigenthums eines nicht in den Steuerbüchern als Eigenthümer Bezeichneten genügt es, wenn er einen der nach §. 9 erforderlichen Nachweise erbringt und der im Steuerbuch Bezeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 11.

Alle Personen, welche als Eigenthümer behufs Wiederherstellung des Grundbuchs nicht geladen sind und gleichwohl vermeinen, daß ihnen an einem in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie alle Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem solchen Grundstück ein, die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, eine Hypothek, eine Grundschuld oder ein anderes der Eintragung im Grundbuch bedürfendes dingliches Recht zustehe, sind öffentlich aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatigen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem Amtsgericht anzumelden.

Die Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die einzutragenden Rechte von dem Eigenthümer gemäß §. 6 Nr. 2 vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlußfrist angemeldet sind.

Ueber die Anmeldung ist dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 12.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die

Richtigkeit des Grundbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlußfrist angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Diese Folgen der unterlassenen Anmeldung sind in der öffentlichen Aufforderung (§. 11) wörtlich anzugeben.

§. 13.

Sobald die Ermittelungen für einen Grundbuchbezirk (§. 1 der Grundbuchordnung) im Wesentlichen beendet sind, ist die öffentliche Aufforderung (§. 11) bezüglich dieses Bezirks bekannt zu machen, und zwar:

1) durch das Amtsblatt und das für die amtlichen Kundmachungen des Landrathsamts zu Schmalkalden benutzte Blatt zu drei Malen in angemessenen Zwischenräumen derart, daß die erste Bekanntmachung vor dem Beginn, die dritte mindestens vier Wochen vor dem Ablauf der Ausschlußfrist zu erfolgen hat;
2) durch Aushang an der Gerichtstafel und an der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in der die Grundstücke belegen sind.

Dem Amtsgericht bleibt vorbehalten, die Bekanntmachung noch anderweit zu bewirken.

§. 14.

Die Anlegung des Artikels erfolgt nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlußfrist.

§. 15.

Bei der Anlegung des Artikels ist der in dem zerstörten Grundbuch eingetragen gewesene Eigenthümer einzutragen. Ist das Eigenthum auf einen Anderen übergegangen, so ist die Eintragung des letzteren gleichzeitig zu bewirken.

Ein in die zweite oder dritte Abtheilung des Grundbuchs einzutragendes, in dem zerstörten Grundbuch nicht eingetragen gewesenes Recht (§. 25) ist gleichzeitig mit der Eintragung des Eigenthümers einzutragen, gegen welchen die Eintragung des Rechts erfolgt.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden auf Vormerkungen entsprechende Anwendung.

§. 16.

Für ein angemeldetes oder der Anmeldung nicht bedürfendes Recht ist, falls der Eintragung von dem Eigenthümer widersprochen oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist, eine Vormerkung einzutragen, sofern der angeblich Berechtigte innerhalb einer ihm von dem Gericht zu setzenden Frist die Entstehung des Rechts oder das beanspruchte Vorrecht glaubhaft macht.

§. 17.

Wird im Ermittelungsverfahren das Eigenthum zwischen Personen streitig, welche im Deutschen Reich einen dem Gericht bekannten Aufenthalt oder Vertreter haben, so hat das Gericht den Nichtbesitzer aufzufordern, binnen einer Frist von sechs Wochen nachzuweisen, daß er gegen den Besitzer die Eigenthumsklage erhoben habe.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung oder der zu gerichtlichem Protokoll festgestellten Verkündung der Aufforderung. Nach fruchtlosem Ablauf derselben wird der Eigenthumsanspruch des Nichtbesitzers nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn der Besitzer nachweist, daß die erhobene Klage zurückgenommen ist.

Ist auch der Besitz streitig, so finden die Vorschriften der beiden ersten Absätze mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Gericht nach seinem Ermessen zu bestimmen hat, ob die Eigenthums- oder die Besitzklage zu erheben ist, und daß die Aufforderung zur Erhebung der Klage an den Gegner der Partei zu richten ist, welche die letzte Besitzhandlung glaubhaft gemacht hat. Nach Entscheidung des Besitzprozesses ist gemäß der Vorschriften der beiden ersten Absätze zu verfahren.

§. 18.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 19.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen" die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 20.

Soweit in den geretteten oder gemäß §. 2 wiederhergestellten Grundbuchartikeln eine Mithaft eingetragen ist, ist dieser Vermerk nach Wiederherstellung des Grundbuchs über die mitverhafteten Grundstücke durch einen Vermerk in der Spalte „Veränderungen" richtig zu stellen.

§. 21.

Die Wiederherstellung der Grundbücher, einschließlich der Verhandlungen, welche bei dem Amtsgericht zu diesem Zweck stattfinden, sowie die Ertheilung neuer Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe an Stelle der zerstörten erfolgt kosten- und stempelfrei.

§. 22.

In Betreff der in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke finden die Vorschriften §§. 23 bis 29 Anwendung.

§. 23.

Bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs wird die Entgegennahme der Auflassungserklärung dadurch nicht gehindert, daß die Eintragung des Eigenthums nicht sofort erfolgen kann.

Die Betheiligten können die Entgegennahme der Auflassungserklärung verlangen, wenn der Veräußerer einen nach den Vorschriften des §. 9 zur Eintragung seines Eigenthums genügenden Nachweis erbracht oder nach den Vorschriften dieser Verordnung die Entgegennahme einer Auflassungserklärung für sich erlangt hat.

Erlangt der Veräußerer bei der Wiederherstellung des Grundbuchs die Eintragung als Eigenthümer und erfolgt gleichzeitig die Eintragung des Erwerbers (§. 15 Absatz 1), so erstreckt sich die Wirksamkeit der letzteren auf den Zeitpunkt der Auflassung zurück.

§. 24.

Der §. 3 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb der Grundstücke vom 5. Mai 1872 findet bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs auf den Veräußerer, welcher bei der Wiederherstellung die Eintragung als Eigenthümer erlangt, entsprechende Anwendung.

Erfolgt gleichzeitig die Eintragung des Erwerbers (§. 15 Absatz 1), so erstreckt sich die Wirksamkeit derselben auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der Antrag auf die Eintragung angebracht ist.

§. 25.

Bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs kommen die Vorschriften der §§. 13, 14 und 19 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb der Grundstücke vom 5. Mai 1872 auf die Eintragung der dinglichen Rechte beziehungsweise der Hypotheken und Grundschulden mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des eingetragenen Eigenthümers der bei der Wiederherstellung des Grundbuchs die Eintragung erlangende Eigenthümer oder Erwerber (§. 23 Absatz 3, §. 24 Absatz 2) tritt.

Ist die Eintragung des dinglichen Rechts gleichzeitig erfolgt (§. 15 Absatz 2), so erstreckt sich die Wirksamkeit desselben gegen Dritte auf den Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs um die Eintragung zurück.

Ist die Eintragung der Hypothek oder der Grundschuld gleichzeitig erfolgt (§. 15 Absatz 2), so gilt das Recht der Hypothek oder Grundschuld mit dem Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs um die Eintragung als entstanden.

§. 26.

Soweit nach den Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb der Grundstücke vom 5. Mai 1872 oder der Grundbuchordnung die Eintragung einer Vormerkung gegen den eingetragenen Eigenthümer oder einen sonstigen ein-

getragenen Berechtigten zulässig ist, tritt bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs an Stelle des Eingetragenen der bei der Wiederherstellung seine Eintragung Erlangende.

Die Vorschriften des §. 23 Absatz 3, §. 24 Absatz 2, §. 25 Absatz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 27.

Die in den §§. 23 bis 26 getroffenen Bestimmungen finden auch auf die nach der Zerstörung der Grundbücher und bis zu dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte entsprechende Anwendung.

§. 28.

Die Kraftloserklärung der gleichzeitig mit dem Grundbuch zerstörten Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe kann auf Antrag nach Vorlegung der Quittung oder, soweit der Anspruch noch besteht, nach Vorlegung des Mortifikationsscheins des Berechtigten ohne besonderes Aufgebot durch Beschluß des Amtsgerichts erfolgen.

§. 29.

Die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke erfolgt, soweit die betreffenden Grundbücher zerstört sind, bis zur Wiederherstellung der letzteren nach den Vorschriften des vierten Abschnittes des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131).

§. 30.

Bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs ist die Einsicht der Tabellen und Grundakten Jedem zu gestatten, gegen dessen rechtliches Interesse an derselben ein Bedenken nicht obwaltet.

§. 31.

Bei den nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Zustellungen unterbleibt die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde. Auf dem zu übergebenden Schriftstück ist jedoch der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Unterschrift zu vermerken.

Sofern nicht die Umstände des einzelnen Falles eine Ausnahme begründen, erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder nach Ermessen des Gerichts durch Umlauf.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post wird die Zustellung nicht als bewirkt angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Wohnt die Person, welcher zugestellt werden soll, nicht in dem Bezirk des Gerichts, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Bestimmungen der §§. 165 bis 172 der Civilprozeßordnung und die §§. 22 und 23 Absatz 2 bis 4 des Ge-

setzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 59) entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 16. Oktober 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Schönstedt.

(Nr. 9790.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bonn, Euskirchen, Cochem, Stromberg, Wipperfürth, Remscheid, Elberfeld, Wermelskirchen, Lennep, Solingen, Ottweiler, Sankt Wendel, Neuerburg, Hermeskeil und Neumagen. Vom 11. Oktober 1895.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Ließem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Pingsheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Bertrich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stromberg gehörige Gemeinde Schweppenhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wipperfürth gehörige Katastergemeinde Collenbach, welche mit den Katastergemeinden Cürten, Breibach und Engeldorf die politische Gemeinde Cürten bildet,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Remscheid belegenen Bergwerke Cremenholl, Güldenwerth, Kronenberg II, Morsbach, Paul, Schüttendelle, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Remscheid und Elberfeld belegenen Bergwerke Bornstall, Holz, Schimmelbusch, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Remscheid und Wermelskirchen belegenen Bergwerke Carl Louis, Eugen, Reinshagen, Bliedinghausen, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Remscheid und Lennep belegenen Bergwerke Granada, Remscheid I, Rinaldino II, Anna, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Remscheid, Elberfeld und Lennep belegene

Bergwerk Ophelia, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Remscheid, Wermelskirchen und Lennep belegene Bergwerk Baysiepen, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Remscheid und Solingen belegene Bergwerk Einigkeit, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Remscheid, Solingen und Wermelskirchen belegene Bergwerk Küppelstein, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Remscheid bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Wustweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörigen Gemeinden Bliesen und Reitscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Gentingen und Keppeshausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Neuhütten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Ohron

am 15. November 1895 beginnen soll.

Berlin, den 11. Oktober 1895.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Februar 1895, durch welchen der Stadtgemeinde Bockenheim das Recht verliehen worden ist, das in der Gemarkung Praunheim belegene Grundeigenthum, soweit es für die Ausführung einer Erweiterung des städtischen Wasserwerks durch eine neue Brunnenanlage nebst Röhrenleitung erforderlich ist, im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 12 S. 99, ausgegeben am 23. März 1895;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Grätz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung eines Weges zwischen der Landstraße Opalenitza—Neutomischel und der Chaussee Opalenitza—Neustadt in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 40 S. 431, ausgegeben am 1. Oktober 1895;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juli 1895, durch welchen dem Reichsmilitärfiskus behufs Erbauung einer Kaserne in Cassel das Recht zur Enteignung von Grundeigenthum verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 36 S. 196, ausgegeben am 4. September 1895;

4) das am 19. August 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wolfshagen in den Kreisen Rastenburg und Gerdauen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 40 S. 393, ausgegeben am 3. Oktober 1895;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 23. August 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Siemens & Halske zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau und Betrieb einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Nollendorf-Platze mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 411, ausgegeben am 11. Oktober 1895;

6) das am 29. August 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dränagegenossenschaft zu Konarzewo-Salnia im Kreise Krotoschin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 40 S. 431, ausgegeben am 1. Oktober 1895;

7) das am 1. September 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Friedland im Kreise Falkenberg O. S., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 39 S. 324, ausgegeben am 27. September 1895;

8) das am 1. September 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mehren im Kreise Altenkirchen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 42, Beilage S. IV, ausgegeben am 19. September 1895;

9) das am 4. September 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Arnsdorf im Kreise Strehlen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 41 S. 527, ausgegeben am 11. Oktober 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.